

- (5) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einer/einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an den Arbeitgeber abzutreten.
- (6) Die studentische/wissenschaftliche Hilfskraft verpflichtet sich, Änderungen hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse (insbesondere die Ablegung der Abschlussprüfung) unverzüglich der Hochschulverwaltung anzuzeigen.

§ 7 Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen von Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

L e m g o, den

Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Im Auftrag

Studentische/Wissenschaftliche Hilfskraft